

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

02 | 2022

Kurz informiert

Selbstzahler-Verhalten ist für Schadenrecht ohne Relevanz.....	1
Desinfektion durch Gutachter und Kostenerstattung.....	1
Anspruch auf Gutachten bei feststehender Reparaturabsicht.....	2
Auch das AG Kiel verwirft Prüfbericht.....	2
Verbringungskosten innerhalb der Firmengruppe.....	3
Wenn der Geschädigte am Ende doch die Vollkasko nimmt.....	3
Ein E-Bike ist kein Ersatz für einen Pkw.....	4
LG München I: Nutzungsausfallentschädigung trotz Hilfe Dritter.....	4
Kein Runterrechnen auf Reparaturkosten nach Disposition.....	4
Auch bei Kasko kein Recht auf Subunternehmerrechnung.....	5
Kein Restwertüberangebot aus dem Ausland.....	5

Gutachterkosten

Schadengutachten auf Kosten des Schädigers: AG Ratzeburg mit neuem Ansatz zur Bagatellgrenze.....	6
--	---

Wertminderung

Aktuelle Urteile zur Wertminderung bei Vorsteuerabzugsberechtigung.....	7
--	---

Gutachten

Restwertbörsenausdruck versehentlich am Gutachten: Hat das Folgen für Geschädigten und Gutachter?.....	9
---	---

Ausfallschaden

AG Siegburg: Nutzungsausfallentschädigung für 52 Tage nach 22 Mietwagen.....	14
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	16
-----------------------------------	----



► Gutachtenkosten

Selbstzahler-Verhalten ist für Schadenrecht ohne Relevanz

| Dass der Geschädigte sich als „Selbstzahler“ möglicherweise gegen ein Gutachten und für einen Kostenvoranschlag entschieden hätte, ist für das Schadenrecht ohne Bedeutung. Das entschied das AG Bremerhaven. Mit dem Argument hatte der Versicherer versucht, die Erstattung der Gutachterkosten zu verhindern. |

Das Gericht hat zwar die Geschädigte dazu angehört. Die hatte schon einmal einen Unfall und war damals überrascht, wie weit der gutachterlich festgestellte Schaden von dem von ihr vermuteten entfernt war. Sie hätte aufgrund dieser Erfahrung vermutlich auch als Selbstzahlerin zum Gutachten gegriffen. Aber am Ende kam es dem Gericht darauf gar nicht an (AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, Az. 52 C 703/21, Abruf-Nr. 226663, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

Damit liegt das AG Bremerhaven völlig richtig. Dürfe man als Geschädigter nur tun, was man als Selbstzahler auch täte, gäbe es ja keinen Schadenersatz für kleinere Schäden an älteren Autos. Und Mietwagenkosten würden auch nicht erstattet, weil der Selbstzahler sich oftmals anderweitig behilft. Der BGH hat in seinem grundlegenden Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494, dazu ausgeführt: „Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 536: Selbstzahler-Verhalten ist hinsichtlich Beauftragung eines Gutachters für das Schadenrecht ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 47908754

► Gutachtenkosten

Desinfektion durch Gutachter und Kostenerstattung

| Gleich zwei Gerichte haben aktuell die Erstattung der Desinfektionskosten im Zuge der Erstellung des Schadengutachtens zugesprochen. |

- Das AG Aalen spricht die Erstattung von 14,85 Euro zu (AG Aalen, Urteil vom 23.12.2021, Az. 11 C 481/21, Abruf-Nr. 226714, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding).
- Genauso urteilt das AG Böblingen bei Kosten von 17,85 Euro (AG Böblingen, Urteil vom 15.12.2021, Az. 1 C 529/21, Abruf-Nr. 226715, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Geschädigter muss nicht zugunsten des Schädigers sparen



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 17

Zwei positive Urteile
für Gutachter

Gutachten sichert
Geschädigten ab

► Gutachtenkosten

Anspruch auf Gutachten bei feststehender Reparaturabsicht

Und wieder kommt ein Argument hoch, das es schon einmal gab und das in der Mottenkiste verschwunden schien: Der Geschädigte, so trug der Versicherer vor, dürfe kein Gutachten einholen, wenn er die Reparatur schon beabsichtige. Denn dann sei ja hinterher die Rechnung da, die für die Schadenregulierung ausreiche, sodass vorab ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte. Das hat das AG Bremerhaven zu Recht nicht überzeugt. |

Die Gerichte wissen ja, dass die Reparaturrechnung von den Versicherern eher selten akzeptiert und daher sehr regelmäßig mittels Prüfberichts attackiert wird. Deshalb urteilte das AG Bremerhaven: Der Geschädigte darf das Gutachten einholen, damit der Versicherer die Reparaturrechnung nicht angreifen kann. Denn die Übereinstimmung von Gutachten und Rechnung sichert den Geschädigten insoweit ab. Außerdem wappnet der Geschädigte sich mit dem Gutachten im Hinblick auf seine Vortrags- und Beweislast, wenn es Auseinandersetzungen gibt (AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, Az. 52 C 703/21, Abruf-Nr. 226663, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 17



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 537: Anspruch auf Gutachten bei feststehender Reparaturabsicht auf Seite 17 dieser Ausgabe oder auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47908755
- Beitrag „Erstattung der Gutachtenkosten auch bei beabsichtigter Reparatur“, UE 10/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46843991
- Beitrag „Schadengutachten auch bei Leasingfahrzeug mit Reparaturpflicht“, UE 3/2012, Seite 1 → Abruf-Nr. 32049710

Prüfbericht kann
Gutachten nicht
in Frage stellen

► Reparaturkosten

Auch das AG Kiel verwirft Prüfbericht

Auch das AG Kiel schließt sich der in der Rechtsprechung weit verbreiteten Auffassung an, dass ein Prüfbericht für die Bestimmung der Schadenhöhe ungeeignet ist. |

Dass ein Urteil aufgrund der guten Informationskette auf dem anderen aufbaut, sieht man an der Formulierung im Urteil, die so schon von vielen Gerichten verwendet wurde: „Ein Prüfbericht, der ohne Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs erstellt wird, ist nicht geeignet, die durch einen Sachverständigen festgestellte Reparaturnotwendigkeit, die nach der umfangreichen Untersuchung des Fahrzeuges festgestellt wurde, in Zweifel zu ziehen.“ (AG Kiel, Urteil vom 29.09.2021, Az. 116 C 108/20, Abruf-Nr. 226611, eingesandt durch Rechtsanwalt Ole Jensen, Kiel).

DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 444: Prüfberichte ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 45023893
- Rechtsanwaltstextbaustein RA008: Regressklage des Versicherers gegen Werkstatt: Klageerwidlung → Abruf-Nr. 45765586
- Rechtsanwaltstextbaustein RA029: Prüfbericht bzw. Gegengutachten stellen Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz → Abruf-Nr. 46646794

► Verbringungskosten

Verbringungskosten innerhalb der Firmengruppe

| Es kommt nicht darauf an, ob die Werkstatt und die Lackiererei zur gleichen Firmengruppe gehören. Entscheidend ist allein, ob das Fahrzeug von hier nach dort transportiert wurde, ob also der Transportaufwand entstanden ist. So entschied das AG Leipzig in Übereinstimmung mit vielen anderen Gerichten in Sachen „Verbringungskosten“. |

Das Abwehrargument der Versicherer kommt immer wieder mal hoch. Und eigentlich kann man noch früher ansetzen, als das AG Leipzig es tat: Der Geschädigte hat auf alles das überhaupt keinen Einfluss. Weder weiß er in der Regel, in welche Lackiererei verbracht wird, noch, wie die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen sind (AG Leipzig, Urteil vom 08.12.2021, Az. 113 C 897/21, Abruf-Nr. 226713, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weitz).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verbringungskosten innerhalb der Werkstattgruppe“, UE 12/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46984271
- Beitrag „Verbringungskosten auch bei gesellschaftlicher Verflechtung“, UE 4/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46389394

► Ausfallschaden

Wenn der Geschädigte am Ende doch die Vollkasko nimmt

| Der Geschädigte ist nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn er nicht ernsthaft mit einer Mithaftungsquote rechnen muss. Verweigert der gegnerische Haftpflichtversicherer die Regulierung wegen eines aus Sicht des Geschädigten unzutreffenden Mithaftungseinwandes und nimmt der Geschädigte in seiner Not nach mehr als zwei Monaten doch seine Vollkaskoversicherung in Anspruch, kann der Versicherer nicht einwenden, dann hätte er es auch gleich so tun können. |

Am Ende des Rechtsstreits war klar: Die Gegenseite haftete zu hundert Prozent. Der Versicherer wehrte sich gegen die aufgelaufenen Nutzungsausfallkosten für 78 Tage. Doch das LG Siegen sieht ganz klar: Wer die Vollkasko gar nicht in Anspruch nehmen muss, dem kann nicht vorgeworfen werden, es zu spät getan zu haben (LG Siegen, Urteil vom 01.12.2021, Az. 1 O 399/20, Abruf-Nr. 226606, eingesandt durch Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 328: Keine Pflicht zur Inanspruchnahme der Vollkasko (H) → Abruf-Nr. 35428400
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbaustein RA024: Dauer des Ausfallschadens – Warten auf das Gutachten und Überlegungszeit: Klagebegründung → Abruf-Nr. 46282848
- Beitrag „Keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Kasko oder Kredit“, UE 7/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46584844
- Beitrag „Hoher Ausfallschaden: Geschädigter muss nicht seine Vollkasko in Anspruch nehmen“, UE 3/2021, Seite 13 → Abruf-Nr. 47104771

Versicherer muss
Verbringungskosten
erstatten



ARCHIV
Ausgaben
4 und 12 | 2020

LG Siegen erteilt
„Zu Spät-Einwand“
Absage



DOWNLOAD
Textbausteine
auf ue.iwww.de

LG Siegen
spricht Tacheles

SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 18



Zügige Beauftragung
der Reparatur Indiz
für Nutzungswillen

Geschädigter darf
auf Richtigkeit des
Gutachtens
vertrauen

► Ausfallschaden

Ein E-Bike ist kein Ersatz für einen Pkw

Der „Zweitwagen-Einwand“ des Versicherers zur Abwendung des Ausfallschadens ist hinreichend bekannt. Nun hat es ein Versicherer mit dem Einwand versucht, bei einem unfallbedingten Pkw-Ausfall im Mai hätte der Geschädigte auf sein Pedelec zurückgreifen können, sodass er sich im Hinblick auf den Ausfall selbst hätte behelfen können. Das hat das LG Siegen mit nur einem Satz zurückgewiesen: Ein E-Bike stellt keinen zumutbaren Ersatz für den verunfallten Pkw dar (LG Siegen, Urteil vom 01.12.2021, Az. 1 O 399/20, Abruf-Nr. 226606, eingesandt durch Rechtsanwältin Verena Höfer, Siegen).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 538: E-Bike/Pedelec ist kein zumutbarer Ersatz für unfallbeschädigten Pkw → Abruf-Nr. 47908756
- Rechtsanwaltstextbaustein RA005: E-Bike/Pedelec ist kein zumutbarer Ersatz für unfallbeschädigten Pkw → Abruf-Nr. 45765583

► Ausfallschaden

LG München I: Nutzungsausfallentschädigung trotz Hilfe Dritter

Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung ist nicht dadurch untergegangen, dass der Geschädigte das Fahrzeug seiner Lebensgefährtin mitnutzen kann, entschied das LG München I.

Eine solche Gefälligkeit Dritter entlastet den Schädiger nicht. Dass ein Geschädigter nicht für den gesamten Ausfallzeitraum einen Mietwagen nimmt, spricht nicht gegen einen Nutzungswillen. Die zügige Beauftragung der Reparatur, sobald das Gutachten vorlag, ist ein Indiz für den Nutzungswillen. Also können Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung kombiniert werden (LG München I, Urteil vom 30.09.2021, Az. 17 O 13997/19, Abruf-Nr. 226303, eingesandt von Rechtsanwalt Patrick Plückthun, BULEX, Augsburg).

► Totalschaden

Kein Runterrechnen auf Reparaturkosten nach Disposition

Ergibt sich aus dem Schadengutachten, dass die Reparaturkosten in der Nähe des Wiederbeschaffungswerts liegen, darf der Geschädigte auf die Richtigkeit vertrauen. Dass der Gutachter dabei einen Achsschaden ohne Vermessung, sondern nur auf der Grundlage einer Probefahrt diagnostiziert hat, mag im Ergebnis bedenklich sein. Der Geschädigte kann eine solche Lückenhaftigkeit des Gutachtens aber nicht erkennen, so das LG Lübeck.

Entschließt sich der Geschädigte auf der Grundlage des Gutachtens zu einer Ersatzbeschaffung und nimmt diese auch vor, kann der Versicherer die Reparaturkosten nicht im Nachhinein auf einen Reparaturschaden herunterrechnen. Hält er den Achsschaden nicht für nachgewiesen, kann er versuchen, den Gutachter in Regress zu nehmen (LG Lübeck, Urteil vom 28.05.2021, Az. 2 O 298/19, Abruf-Nr. 226210, eingesandt von Rechtsanwalt Timo Frings, Itzehoe).

► Kasko

Auch bei Kasko kein Recht auf Subunternehmerrechnung

| Was UE in der Januar-Ausgabe für Haftpflichtschäden bereits beschrieben hat, hat das AG Böblingen nun auch für Kaskoschäden bestätigt. Auch in der Kaskoversicherung kann der Versicherer die Vorlage der Rechnung des Lackierers an die Werkstatt nicht verlangen. |

Das Gericht unterstreicht, dass es insbesondere keine Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers (VN) ist, diese Rechnung nicht vorzulegen (AG Böblingen, Urteil vom 20.12.2021, Az. 19 C 1381/21, Abruf-Nr. 226613, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig | Das Urteil ist zutreffend. Denn vom VN kann nichts verlangt werden, was er nicht erfüllen kann. Er hat nämlich selbst keinen Anspruch gegen die Werkstatt auf Herausgabe der Subunternehmerrechnung, weil ihn deren Einkaufskonditionen nichts angehen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 533: Keine Subunternehmerrechnungen zu beschaffen (H) → Abruf-Nr. 47868898
- Aktualisierter Textbaustein 535: Weisungsrecht: Verschiedene Konstellationen (K) → Abruf-Nr. 47887542

► Restwert

Kein Restwertüberangebot aus dem Ausland

| Auch das AG Villingen-Schwenningen stellt sich in die Reihe der Gerichte, die entscheiden: Der Geschädigte muss kein Restwertüberangebot aus dem Ausland akzeptieren. |

Begründung des Gerichts: Gäbe es Streitigkeiten mit dem Käufer, müsste der Geschädigte in einer fremden Sprache in einer fremden Rechtsordnung agieren. Das ist ihm nicht zuzumuten (AG Villingen-Schwenningen Urteil vom 16.12.2021, Az. 11 C 231/21, Abruf-Nr. 226753, eingesandt von Rechtsanwalt Lennart Klein, Böblingen).

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 486: Kein Restwertangebot aus dem Ausland (H) → Abruf-Nr. 46200008
- Aktualisierter Textbaustein 479: Auch bei Kasko keine Restwerte aus Osteuropa (K) → Abruf-Nr. 46105281
- Beitrag „Ausländisches Restwertangebot ist ohne Bedeutung“ UE 2/2021, Seite 3 → Abruf-Nr. 47050057
- Beitrag „Nochmal: Restwert-Überangebot nicht aus Osteuropa“, UE 9/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46804090
- Beitrag „Restwert auch bei Kasko nicht aus Osteuropa“, UE 9/2019, Seite 9 → Abruf-Nr. 46090056

Vorlage der „Subunternehmer-Rechnung“ ist keine Obliegenheit



SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 16
dieser Ausgabe

Abwicklung nach
fremden Recht
unzumutbar



IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beiträge auf ue.iww.de

GUTACHTERKOSTEN

AG Ratzeburg mit neuem Ansatz zur Bagatellgrenze

Das AG Ratzeburg hat im Streit um die Berechtigung des Geschädigten, ein Schadengutachten auf Kosten des Schädigers einzuholen, einen neuen Ansatz zur Bestimmung der Bagatellgrenze zu Papier gebracht. |

AG Ratzeburg nimmt Anleihe bei der Zivilprozessordnung

Das AG Ratzeburg sieht die Bagatellgrenze bei (auffällig niedrigen) 600 Euro Schadenhöhe und begründet das mit Vorschriften aus der Zivilprozessordnung (ZPO): § 495a ZPO regelt, dass das Gericht bei Streitwerten unter 600 Euro sehr frei darin ist, wie es den Prozess führt. § 511 ZPO regelt, dass bei einer Beschwer unterhalb von 600 Euro eine Berufung nicht möglich ist, wenn sie nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Das Gericht argumentiert: Zweifellos seien in diesen Regelungen ganz andere Themen betroffen. Doch sei das ein Fingerzeig des Gesetzgebers, „bis zu welchem Wert er eine gewisse Beschränkung sonst bestehender Rechte zu akzeptieren bereit ist.“ (AG Ratzeburg, Urteil vom 23.12.2021, Az. 11 C 481/21, Abruf-Nr. 226684, eingesandt von Ing.-Büro Neunkirchen und Partner, Stockelsdorf).

Was ist davon zu halten?

Zunächst einmal: Die einsendenden Schadengutachter nehmen im Regelfall 1.000 Euro als Schwelle, bis zu deren Überschreitung lediglich ein abgespecktes gutachterliches Produkt mit entsprechend maßvollen Kosten erstellt wird. So lagen die Reparaturkosten im entschiedenen Fall auch etwas über 1.000 Euro.

UE geht nicht davon aus, dass die Gerichte, die – das ist eindeutig der Trend – die 1.000-Euro-Schwelle ebenfalls anwenden, sich davon im Sinne der Überlegungen des AG Ratzeburg abbringen lassen. Keinesfalls sollte also nun der Streit neu entfacht werden. Denn der Schuss kann mächtig nach hinten losgehen.

Wichtig | Allerdings bietet die Überlegung des AG Ratzeburg guten Stoff für eine hilfsweise Argumentation, warum die Bagatellgrenze jedenfalls nicht höher liegt als die ca. 1.000 Euro, die von der Rechtsprechung derzeit favorisiert wird. Denn die hält ja großen Abstand zu den Wertgrenzen aus der ZPO.

Bagatellgrenze immer nur für den Normalfall

Beim Thema Bagatellgrenze ist immer zu beachten: Sie gilt nur für den Normalfall. Liegt der Wiederbeschaffungswert bereits so niedrig, dass auch Schäden unterhalb der 1.000-Euro-Grenze in den Totalschaden führen können, ist ein vollständiges Gutachten notwendig – und im Sinne des § 249 Abs. 2 S. i BGB auch erforderlich.

AG hält Anwendung
des Bagatellwerts
von 600 Euro
aus der ZPO ...

... auf Schadengut-
achten für möglich

Gerichte wenden
bisher meist noch
die 1.000-Euro-
Bagatellgrenze an

Im Extremfall
Gutachten auch
unterhalb der
Bagatellgrenze

SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 18

**WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 539: Bagatellgrenze bei Gutachten (H) → Abruf-Nr. 47908758

WERTMINDERUNG

Aktuelle Urteile zur Wertminderung bei Vorsteuerabzugsberechtigung

| Es hat sich zum Dauerbrenner in der Schadenrechtsprechung entwickelt: Wie wirkt sich die steuerneutrale Wertminderung beim Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, in der Vermögensbilanz aus? Darf vom Schädiger ein Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer abgezogen werden? Mehrere Gerichte haben sich mit der Thematik beschäftigt. UE liefert ein Update. |

Gerichte einig: Es gibt keine Mehrwertsteuer im Minderwert

Es wurde in UE schon oft gesagt: Die Wertminderung ist eine umsatzsteuerneutrale Position. Denn ihr liegt kein Leistungsaustausch zugrunde, der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UstG für die „Steuerbarkeit“ notwendig ist. Das AG St. Goar hat den Minderwert mit Augenzwinkern perfekt beschrieben: „Dieser ist das Ergebnis eines Kräfteaustauschs und nicht eines Leistungsaustauschs.“ (AG St. Goar, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 07.06.2021, Az. 31 C 294/20, Abruf-Nr. 224251).

Aber das ist eben nicht das Ende der Überlegungen. Und das ist auch nicht der Ansatzpunkt der Gerichte, die „minus 19 Punkte“ urteilen. Keines der Gerichte hat „die Mehrwertsteuer“ aus der Wertminderung herausgerechnet. Es ist nämlich keine drin.

Allerdings verstoßen manche Gerichte in den Urteilsbegründungen, sodass nach oftmals richtigem Einstieg in die Materie doch am Ende von „brutto“ und „netto“ die Rede ist.

LG Münster denkt richtig, drückt es aber falsch aus

So eiert die Berufungskammer des LG Münster in der Begründung herum, wenn sie sich einer Literaturstimme anschließt, die sagt, dass der Mehrwertsteueranteil aus der Wertminderung herausgerechnet werden müsse. Diese Aussage ist falsch. Die Wertminderung hat keinen Mehrwertsteueranteil. Richtig ist: Es geht um einen rechnerischen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer. Dennoch lässt der Beschluss erkennen, was das LG Münster gemeint hat (LG Münster, Beschluss vom 22.11.2021 i. V. m. Beschluss vom 22.12.2021, Az. 03 S 24/21, Abruf-Nr. 226754).

AG Cham stellt auf Vermögensbilanz ab, spricht aber von Mehrwertsteuer

Wenn der zum Vorsteuerabzug berechtigte Geschädigte sein Fahrzeug (gedacht) um den Wertminderungsbetrag weniger verkauft, muss er aus diesem Betrag keine Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen. Oder umgekehrt: Ohne den Unfall wäre das Fahrzeug um den nun reduzierten Betrag teurer verkauft worden. Aus dem Mehrertrag hätte die Mehrwertsteuer abgeführt werden müssen. Ob man so herum rechnet oder so herum, die Wertminderung wirkt sich um die 19 Punkte weniger aus. Da es im Schadenrecht auf die Ver-

Wertminderung ist
„Kräfteaustausch“
und kein
Leistungsaustausch

„MwSt“ versus
„Betrag in Höhe
der MwSt“

Auswirkungen
im Vermögen eines
zum Vorsteuerabzug
Berechtigten

Zutreffender wäre
Verkaufsberechnung
– Ergebnis bleibt

Ansatz:
Steuerneutrale
Wertminderung

Ritt auf der
Rasierklinge

mögensbilanz ankommt, ist die Reduzierung der Wertminderung um rechnerische 19 Punkte (nota bene: nicht um die Mehrwertsteuer, sondern um einen Betrag in Höhe der MwSt) wohl richtig.

Genauso – und auch mit der üblichen Schwäche „Mehrwertsteueranteil“ in der Begründung – hat es das AG Cham entschieden. Dabei rechnet es die Auswirkungen im Vermögen eines zum Vorsteuerabzug Berechtigten nachvollziehbar vor. Bezogen auf einen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten beginnt die Passage so: „Dieser müsste zum Erwerb eines vergleichbaren Fahrzeugs ohne Beschädigung einen Betrag von 28.950 Euro inklusive Mehrwertsteuer zahlen. Für das verunfallte Fahrzeug hätte er dagegen nur einen Betrag von 28.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer aufzubringen.“

Dann kommt der Vergleich mit dem zum Vorsteuerabzug Berechtigten: „Da der Kläger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, müsste er zum Erwerb des Fahrzeugs ohne das Unfallereignis nur den Nettobetrag in Höhe von 24.318 Euro aufbringen, bzw. 23.520 Euro nach dem Unfallereignis. Dementsprechend ergibt sich für ihn nur ein Wertverlust in Höhe von 798 Euro.“

Da ist bei der Reduzierung um die rechnerischen 19 Punkte zwar ein kleiner Rechenfehler enthalten, davon abgesehen ist das Ergebnis nachvollziehbar.

Man kann das nun auch umdrehen, und das ist der zutreffendere Blickwinkel: Der Geschädigte verkauft sein Auto für brutto 28.950 Euro oder eben nach dem Unfall für brutto 28.000 Euro. Nach Abführung der Mehrwertsteuer aus dem Verkaufspreis bleiben ihm (den Rechenfehler ignoriert) die 24.318 Euro im ersten Fall und die 23.520 Euro im zweiten Fall (AG Cham, Urteil vom 06.12.2021, Az. 8 C 617/21, Abruf-Nr. 226765). Die Differenz ist nur 798 Euro.

AG Coburg und AG Haßfurt: Wertminderung ohne Abzug

Da AG Coburg hat jüngst gegen den Abzug entschieden, das AG Haßfurt auch (AG Coburg, Urteil vom 07.09.2021, 17 C 1661/21, Abruf-Nr. 226766; AG Haßfurt, Urteil vom 24.11.2021, Az. 1 C 195/21, Abruf-Nr. 226387, eingesandt von Rechtsanwalt Steffen Vogel, Haßfurt). Beide Gerichte stellen schlicht und zutreffend fest, dass die Wertminderung steuerneutral ist. Die weitere Frage hat der Anwalt des Versicherers offenbar gar nicht aufgeworfen.

Das AG Haßfurt bezieht sich auf eine Entscheidung des BGH, die aus dem Leasingrecht stammt und die Frage behandelt, ob der Leasinggeber auf den leasingrechtlichen Minderwert Mehrwertsteuer aufschlagen darf. Das darf er selbstverständlich nicht, weil kein Leistungsaustausch stattfindet. Insoweit ist die Bezugnahme auch richtig. Für die Frage der schadenrechtlichen Vermögensbilanz gibt das Urteil aber nichts her.

Wichtig | Man kann sich auf diese Urteile stützen, aber das Prozesskostenrisiko ist groß.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neues zur Brutto-Netto-Frage bei der Wertminderung und ein Lösungsvorschlag“, UE 9/2021, Seite 13 → Abruf-Nr. 47598305

ARCHIV

Ausgabe 9 | 2021
Seite 13–14



GUTACHTEN

Restwertbörsenausdruck versehentlich am Gutachten: Folgen für Geschädigten und Gutachter?

Es ist eine Binsenweisheit, dass die Gebote für das verunfallte Fahrzeug am örtlichen Markt niedriger liegen als am überregionalen Spezialisten-Markt. Denn wer als Händler etwas ankauft, tut es in der Regel zu einem Preis, der ihm beim Verkauf eine Marge als Ertrag ermöglicht. Viele Schadengutachter holen auch bei Haftpflichtschäden Offerten des Spezialmarktes ein. Anhand der sich daraus ergebenden Weiterverkaufsmöglichkeiten wollen sie die lokalen Angebote auf Plausibilität überprüfen. Aus der Abteilung Pleiten, Pech und Pannen kommt nun die folgende Leserfrage.

FRAGE: Als Schadengutachter ermittle ich den Restwert eines verunfallten Fahrzeugs beim Haftpflichtschaden im Normalfall am örtlichen Markt. Einfach nur „müde Zurufe“ entgegenzunehmen, halte ich aber nicht für „sachverständig“. Um die Offerten auf Plausibilität und Marktgerechtigkeit zu prüfen, hole ich Angebote über die Restwertbörsen ein. Dann lenke ich die örtlichen Angebote in eine Richtung, die dem lokalen Bieter eine vernünftige, aber nicht überbordende Marge beim Weiterverkauf lassen.

Das Gebotsblatt halte ich in meiner Akte. Doch nun ist ein Missgeschick passiert: Das Gebotsblatt wurde mit dem Schadengutachten an die Werkstatt übersandt, die für den Geschädigten die Kommunikation mit dem Versicherer führte. Und von dort wurde das Bündel so weitergeleitet.

Nun stellt sich der Versicherer auf den Standpunkt, mein Gutachten sei fehlerhaft. Der Restwert hätte nicht unterhalb des Höchstgebotes aus der Börse liegen dürfen. Denn sogar der Geschädigte, der eine Kopie des Gutachtens nebst Gebotsblatt bekam, habe nun gewusst, dass der „richtige“ Restwert höher sei als der im Gutachten ausgewiesene. Dass die Werkstatt das verunfallte Fahrzeug gekauft habe, zeige ja die offenkundige Zielrichtung der Doppelstrategie: Ich hätte ihr die Möglichkeit zum Weiterverkauf quasi auf dem Silbertablett mitgeliefert.

Zum einen hat der Versicherer dem Geschädigten nun den hohen Restwert des Bieters aus großer Entfernung in Anrechnung gebracht und zum anderen macht er gerade gewaltig Stimmung gegen mich und droht mit Konsequenzen wegen Betrugs. Was nun?

ANTWORT: Die Antwort untergliedert sich in drei Aspekte: Die Position des Geschädigten, die rechtliche Situation des Schadengutachters und – nur am Rande – die Frage der „Stimmung“.

Die rechtliche Position des Geschädigten

Der Versicherer darf dem Geschädigten zweifelsfrei nicht den überregionalen Höchstbetrag aus dem Gebotsblatt der Börse abziehen. Es geht nämlich nach der Rechtsprechung des BGH nicht darum, ob der Geschädigte von An-

Angebote vom regionalen Markt und von Restwertbörsen eingeholt

Gebotsblatt mit Höchstgebot der Börse versehentlich weitergeleitet

LESERFORUM

Ermittlung des
Restwerts auf
regionalem Markt

Der Wert aus dem
Gutachten schützt
den Geschädigten

Autohäuser und
Leasinggesellschaften
betroffen

geboten des überregionalen Marktes weiß, sondern ob er Angebote des überregionalen Marktes nutzen muss.

Grundsatz: Lokalisierungsprinzip für die Restwertermittlung

Der BGH möchte, dass der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug bei der Ersatzbeschaffung in Zahlung geben kann. Im Originalton heißt das: „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Und genau so ist es ja auch gelaufen. Der Geschädigte ist insoweit geschützt. So hat es bereits das AG Donaueschingen entschieden: Für den beim wirtschaftlichen Totalschaden anrechenbaren Restwert ist auch dann auf den örtlichen Markt abzustellen, wenn das Gutachten Informationen auch zu überörtlichen Angeboten enthält (AG Donaueschingen, Urteil vom 12.06.2019, Az. 1 C 37/18, Abruf-Nr. 209481).

Ausnahme 1: Überangebot des Versicherers beachtlich

Nicht leicht zu verstehen ist es, warum ein Überangebot des Versicherers, das den Geschädigten vor dem Verkauf des verunfallten Fahrzeugs erreicht, dennoch zu beachten ist. Doch das liegt schlicht am Verhältnis von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu § 254 BGB.

§ 249 BGB regelt die „aktiven“ Pflichten des Geschädigten am Maßstab der Ersetzungsbefugnis. Aktiv muss er nur den regionalen Markt berücksichtigen. Erst wenn der Versicherer ihm ein Überangebot auf dem Silbertablett serviert und der Geschädigte nur noch ja sagen muss, wendet sich das Blatt. Passiv muss er nun die Höhe des Überangebots beachten, unter dem Betrag darf er nicht mehr verkaufen. Es ist zu hoffen, dass ein Amts- oder Landgericht, das über einen Fall wie Ihren entscheidet, diese Differenzierung sieht. Klarer Anwaltsvortrag, der diese Differenzierung ggf. schon in der Klageschrift aufgreift, ist da sicher mehr als hilfreich.

Ausnahme 2: Autohändler als Geschädigter muss Restwertbörsen beachten

Bekanntlich gilt das Lokalisierungsprinzip für die Restwertermittlung dann nicht, wenn der Geschädigte selbst gewerblich mit dem Verkauf von Fahrzeugen befasst ist. Ein Autohaus muss also schon im ersten Arbeitsschritt Restwertgebote aus den Restwertbörsen berücksichtigen. Angedeutet hat der BGH im genannten Urteil, dass das auch für Leasinggesellschaften gilt (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470)

Ändert sich etwas, weil das Autohaus das auswärtige Gebot kannte?

Weil das Autohaus nicht der Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist, kommt es auf dessen Wissen vom auswärtigen höheren Gebot nicht an (LG Schweinfurt, Urteil vom 28.10.2021, Az. 12 O 522/21, Abruf-Nr. 225844).

Davon abgesehen: Jedenfalls ein gut geschulter Autohausmitarbeiter weiß doch, dass es für den Geschädigten auf die örtlichen Angebote ankommt, sodass er schon kraft seines Wissens erkennt, warum der Gutachter das überregionale Angebot nicht berücksichtigt hat. Und dass deshalb alles in Ordnung ist.

Wenn das Autohaus nun eine gute Verwertungsmöglichkeit kennt, hat es eben Glück gehabt.

Kommt der Schadengutachter ins Feuer des Strafrechts?

Irgendetwas Strafbares an der Vorgehensweise des Schadengutachters können wir nicht erkennen. Denn er legt ja alle Informationen offen. Betrug setzt eine Täuschungshandlung voraus. Die gibt es hier nirgendwo. Jedenfalls, wenn – was wir unterstellen – die allgemeinen Anforderungen an ein Schadengutachten unter Restwertgesichtspunkten eingehalten sind (vgl. BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553), zeigen ja die drei örtlichen Angebote, die darin benannt sind, auf welche Kaufofferten sich der ermittelte Restwert stützt. Und das – wenn auch nur versehentlich – beigefügte weitere Angebot zeigt, dass es von weit her und deshalb nicht zu berücksichtigen ist.

Diese Übermittlung der Grundlagen ist die völlige Offenheit und damit das Gegenteil von einer Täuschung.

Muss Gutachter Regress durch Versicherer fürchten?

Der Schadengutachter kann auch unbesorgt sein, was einen denkbaren Regress des Versicherers gegen ihn angeht. Er hat nämlich – gemessen an der BGH-Rechtsprechung – nichts falsch gemacht.

Zwar ist der Gutachtenvertrag des Schadengutachters mit dem Geschädigten ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Der gegnerische Haftpflichtversicherer ist als der Dritte in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen. Doch eine Pflicht, die der Schadengutachter gegenüber seinem Kunden, also dem Geschädigten, nicht hat, hat er auch nicht gegenüber dem Versicherer.

Denn der BGH hat in einem Maßstäbe setzenden Restwert-Regressprozess gegen einen Schadengutachter bereits formuliert: „Auch wenn der Sachverständige weiß, dass im Regelfall das Gutachten als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, reichen die Rechte des in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogenen Dritten nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrags des Geschädigten mit dem Sachverständigen.“

Autohaus ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten

Gute Argumente sprechen gegen eine Täuschungshandlung

Gutachtenvertrag zwar Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, ...

... aber Dritter nicht weiter geschützt als der Geschädigte

Gutachter hat
Fahrzeugrestwert ...

... aus der Position
seines Auftragge-
bers (des Geschädig-
ten) zu ermitteln

Versicherer
unterstellt Gutachter
Vorgehen mit System

Was wäre, wenn?

Und er ergänzt, „... dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird“.

Schlussendlich sagt er in diesem Urteil: „Beauftragt der Geschädigte wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“ Und: „Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Abruf-Nr. 090691, dort Rz. 8 bis 10).

Wichtig | Im Ergebnis ist hier doch nichts anderes passiert, als wenn ein Schlossereibetrieb dem Kunden nicht nur das hergestellte Werkstück übersandt hat, sondern versehentlich noch ein Werkzeug im Karton belassen hätte, den Siebzehner Schlüssel oder die Feile: Das Gebotsblatt aus der Restwertbörse war das Werkzeug zur Überprüfung der Plausibilität der lokalen Restwertangebote.

Der Verdacht des Versicherers

Dass der Versicherer nun in einem eventuellen Rechtsstreit des Geschädigten gegen ihn wegen der Restwertdifferenz versuchen wird, gegen Sie als Schadengutachter Stimmung zu machen, ist mehr als naheliegend. Er wird nämlich den Verdacht hegen, dass Sie das immer so machen und dass das, weil erst bei Ihnen und dann bei der Werkstatt nicht aufgepasst wurde (und auch einem regulierenden Anwalt hätte das durchrutschen können), diesmal planwidrig aufgefallen ist.

Letztlich darf es als offenes Geheimnis gelten, dass der ein oder andere Schadengutachter oder vielleicht auch noch der ein oder andere mehr tatsächlich regelmäßig so agiert: Restwert lokal ermitteln, Weiterverwertungshinweis unter der Hand weiterreichen.

Dass ein als Zeuge dazu befragter Werkstattmitarbeiter sich nicht strafbar machen wird, indem er das wahrheitswidrig verneint, ist erstens mehr als nachvollziehbar und zweitens einfach nur richtig.

Und so stellt sich die Frage: Wie wäre es, wenn aus dem offenen Geheimnis die nackte Wahrheit würde? Wenn also klar auf dem Tisch läge, dass der Gutachter Restwertbörsenangebote einholt und die unter der Hand an Interessierte weiterreicht?

Der Sachverständige wäre zweifelsfrei schlecht beraten, wenn er sich selbst in der Weise verzweigt, dass er erstens jedes Ergebnis der entsprechenden Datenlieferanten unkritisch übernimmt, nachdem er im Gutachtenerstellungsprogramm die maßgebliche Position angeklickt hat, und zweitens zum

willfähigen Helfer seiner ihm Aufträge vermittelnden Werkstatt wird, indem er sich deren Vorstellungen aufzwingen lässt. So würde er zum Knecht der Kalkulationsprogramme und des Marktes. Sein Selbstverständnis „Sachverständiger“ würde zu dieser Rolle nicht mehr passen. Auch als „Gutachter“ wäre er kaum noch zu bezeichnen, allenfalls als Gutachtenersteller.

Dazu hat sich das LG München I bereits einmal überdeutlich geäußert. Der Gutachter hatte in einem Regressrechtsstreit eines Versicherers gegen ihn gemeint, der Fehler im Gutachten sei eigentlich gar nicht von ihm, sondern vom Datendienstleister. Er werde sich doch wohl auf die gelieferten Daten verlassen dürfen.

Das hat das LG ganz anders gesehen: „Die Auffassung des Beklagten, er habe keine eigenen Prüfpflichten für die vom System der Nebenintervenientin erstellte Reparaturliste samt zugehöriger Reparaturkosten, würde ihn zum bloßen Systemeingeber ohne eigene Sachkompetenz degradieren. Das System der Nebenintervenientin ist nach zutreffender Bewertung allerdings nur ein Hilfsmittel für die Tätigkeit des Beklagten als Sachverständigen, dem es auch ohne dieses System möglich sein muss, seine Tätigkeit auszuführen. Sonst dürfte er sich kaum als Sachverständigen bezeichnen und als solcher tätig werden.“ (LG München I, Endurteil vom 12.10.2017, Az. 6 S 22775/16, Abruf-Nr. 197762).

Mit „G’schmäckle“, aber am Ende gut für den Versicherer

Ein denkender Versicherer, also nicht der, den Hals nicht vollbekommt und am liebsten auf das Höchstgebot aus der Restwertbörse noch den Betrag aufsateln möchte, den der Höchstbieter trotz dessen exorbitanten Gebotes irgendwie auch noch verdienen wird, wird von selbst folgenden Gedanken haben:

Viele Gutachter nehmen Gebote vom lokalen Markt völlig unkritisch entgegen nach dem Motto „Mehr wurde halt nicht geboten“. Dann kommen da solche Relationen heraus, wie in einem BGH-Fall. Das örtliche Höchstgebot lag bei 9.500 Euro, die Verwertungsmöglichkeit ging in Richtung von deutlich mehr als 15.000 Euro. Wenn ein anderer örtlicher Interessent davon gewusst hätte, hätte er die 9.500 Euro zweifellos überboten, und für schnelle 2.000 Euro und mehr Marge hätte auch noch jemand 13.000 Euro geboten.

Wenn ein Schadengutachter mit dem Überangebot in der Hand dem örtlichen Bieter klarmacht, dass seine Offerte dann doch etwas weit von der Realität eines funktionierenden Marktes entfernt ist, sollte sich der Versicherer freuen. Dass der Schadengutachter aber trotz Kenntnis des überörtlichen Höchstgebotes ein Schadengutachten erstellt, das pflichtgemäß der BGH-Rechtsprechung zum örtlichen Markt als Restwertermittlungsgrundlage folgt, geht völlig in Ordnung.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 540: Schreiben von Sachverständigem an Versicherer, weil Restwert-Gebotsblatt an lokalen Bieter weitergeben wurde → Abruf-Nr. 47952443

Schadengutachter
ist mehr ...

... als nur
Systemeingeber

Versicherer profitiert
sogar von Vorgehen
des Gutachters

Der Vorteil: Offerten
des lokalen Marktes
werden ...

... mit Angebot der
Börsen auf Plausibi-
lität und Marktfähig-
keit abgeklopft



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 19

AUSFALLSCHADEN

AG Siegburg: Nutzungsausfallentschädigung für 52 Tage nach 22 Mietwagen

Ein Lehrstück dafür, dass es beim Ausfallschaden auf die tatsächlichen Umstände ankommt und nicht auf die Prognose des Ausfallzeitraums, kommt vom AG Siegburg. Der Zeitablauf – im Urteilsfall insgesamt 74 Tage – basiert auf einem Mix aus Trödelei beim Versicherer, den Dezember-Feiertagen und einer langsamen Zulassungsstelle. Mit alledem wollte der Versicherer nichts zu tun haben. Hat er aber doch, wie das Gericht herausarbeitet. UE macht Sie mit den Details des Urteils und den typischen Einwendungen der Versicherer vertraut. |

Streit um außergewöhnlich viele Ausfalltage

Nach Unfall am 30.10.
Versicherer auf
mangelnde
Liquidität hingewiesen

Der Geschädigte, ein Student, hatte am 30.10. einen Unfall mit Totalschadenfolge. Nach Eingang des Schadengutachtens und des wahrheitsgemäßen Hinweises, aus eigenen Mitteln nicht zur Schadenbeseitigung in der Lage zu sein, verlangte der Versicherer eine Nachbesichtigung. Der Geschädigte stimmt zu. Es passierte aber nichts. Der Anwalt des Geschädigten erinnerte den Versicherer und erneuerte den Kein-Geld-Hinweis. Am 01.12. fand die Nachbesichtigung statt. Deren Ergebnis erfuhr der Geschädigte aus dem Abrechnungsschreiben 15 Tage danach. Nach Geldeingang konnte er ein Fahrzeug kaufen. Das tat er auch, und es war eins mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

22 Tage Mietwagen

Am 21.11. hatte der Geschädigte den Mietwagen zurückgegeben. Offenbar wurden den Beteiligten die auflaufenden Mietwagenkosten zu heiß. Auf die hat der Versicherer einen Betrag gezahlt. Weniger als berechnet, aber das stand offensichtlich nicht mehr im Streit.

Übergabe am 30.12.
– Zulassung erst
am 11.01.

Es war inzwischen der Jahreswechsel von 2020 auf 2021 und damit der Wechsel von 16 Prozent auf 19 Prozent Mehrwertsteuer. Einen Termin gab es erst am 11.01. bei der örtlichen Zulassungsstelle. Deshalb wurde das Fahrzeug bereits am 30.12. ohne Zulassung an den Geschädigten übergeben, so blieb es um die drei Prozentpunkte billiger.

AG stellt klar: Noch nicht zugelassen – noch nicht nutzbar

Übergabezeitpunkt
spielt bei Fahrzeug
ohne Zulassung
keine Rolle

Der Versicherer beharrte noch im Rechtsstreit darauf, ab dem 30.12. habe der Geschädigte ein Fahrzeug gehabt. Stimmt, sagt das AG Siegburg, aber er konnte es noch nicht nutzen. Das ging erst ab dem 11.01.; also hat das Gericht den Versicherer zur Zahlung von 52 Tagen Nutzungsausfallentschädigung verurteilt (AG Siegburg, Urteil vom 24.11.2011, Az. 108 C 63/21, Abruf-Nr. 226768, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Engelberg, Siegburg).

Keine Liquidität des Geschädigten: Warnhinweis das A und O

Nimmt man diesen Fall zum Anlass, das Thema des außergewöhnlich langen Ausfalls generalisiert zu beleuchten, kommt man zu folgendem übergeordnetem Ergebnis: Es dauert so lange, wie es dauert. Solange man dem Ge-

schädigten nicht vorwerfen kann, er habe getrödelte, ist der Versicherer in der Pflicht.

Ist eine der Ursachen des Zeitablaufs die fehlende Liquidität des Geschädigten, steht und fällt die Eintrittspflicht des Versicherers mit dem Warnhinweis durch den Geschädigten. Dem Versicherer muss (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB) nachweisbar gesagt werden, dass sich der Ausfallschaden mangels Liquidität des Geschädigten erhöht, solange der Versicherer nicht reguliert.

Wird der Hinweis versäumt, ist die Sache nur in Einzelfällen zu retten. Kann der Geschädigte den Nachweis führen, dass der Versicherer auch mit dem Warnhinweis nicht schneller reguliert hätte, ist der Fehler geheilt. Das sind in der Regel die Fälle, bei denen der Versicherer auf die Ermittlungsakte wartet. Warnhinweis hin, Warnhinweis her, davon kommt die behördliche Akte auch nicht schneller.

Typische Einwendungen der Versicherer greifen nicht

In der Regulierungspraxis bringen die Versicherer immer wieder die gleichen Einwendungen. In aller Regel greifen die nicht.

Einwand 1: Entweder Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung

Der Standardeinwand: Der Geschädigte könne entweder einen Mietwagen nehmen oder Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Kombinierbar sei das nicht. Das ist jedenfalls bei nacheinander geschalteten Phasen nicht richtig, wie auch das obige Urteil zeigt.

Einwand 2: Wer so lange kein Fahrzeug hatte, brauchte auch keins

Weiterer wiederkehrender Einwand bei der Nutzungsausfallentschädigung: Die Tatsache, dass der Geschädigte so lange kein Auto gehabt habe, zeige, dass er keinen Nutzungswillen hatte.

Dass jemand lange Zeit kein Auto kaufen möchte, mag ein Indiz gegen den Nutzungswillen sein. Doch das Indiz der langen autolosen Zeit ist mit der fehlenden Anschaffungsmöglichkeit aus Mangel an Geld ausreichend entkräftet (LG Bückeburg, Urteil vom 23.10.2020, Az. 1 O 136/19, Abruf-Nr. 218863). Das gilt erst recht, wenn der Geschädigte sofort nach Geldeingang kauft. Vorher konnte er eben nicht.

Einwand 3: Geschädigter hätte Kredit aufnehmen müssen

Dass der Geschädigte im Regelfall keinen Kredit aufnehmen muss, um den Schädiger zu entlasten, hat der BGH bereits entschieden (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, dort Rz. 17, Abruf-Nr. 215406).

Einwand 4: Geschädigter hätte Vollkasko in Anspruch nehmen müssen

Auch hat der BGH entschieden, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, seine Vollkasko-Versicherung in Anspruch zu nehmen, um den Schädiger zu entlasten (BGH, Urteil vom 17.11.2020, Az. VI ZR 569/19, Abruf-Nr. 220190).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitag „LG München I: Nutzungsausfallentschädigung trotz Hilfe Dritter“, UE 2/2022, Seite 4 → Abruf-Nr. 47885696

Das Allerwichtigste:
Der Warnhinweis

Ohne Warnhinweis
Heilung nur
unter besonderen
Voraussetzungen

Zeitlich nacheinander
sind Mietwagen
und Entschädigung
möglich

Trotz langer
Ausfallzeit
kein fehlender
Nutzungswille

Geschädigter ist
nicht auf Vollkasko
zu verweisen



SIEHE AUCH

Seite 4
dieser Ausgabe

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrsigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 533/535 / Keine Subunternehmerrechnungen (K)

Sie verlangen von Ihrem Versicherungsnehmer, dass der die Rechnung vorlegt, die der Lackierer der Werkstatt gestellt hat. Ein solches Verlangen ist weder vom Weisungsrecht noch von irgendwelchen Obliegenheiten noch von der Rechtsprechung gedeckt.

§ 119 Abs. 3 VVG lautet: „Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann.“

Die Vorlage von Subunternehmerrechnungen der Werkstatt kann dem Versicherungsnehmer schon deshalb nicht zugemutet werden, weil er überhaupt keine Handhabe hat, die zu beschaffen. Weil es im Verhältnis von ihm zur Werkstatt nur darauf ankommt, dass deren Rechnung entweder dem Vereinbarung oder dem Üblichen entspricht (§ 632 Abs. 2 BGB), sind die Einkaufskonditionen der Werkstatt für ihn ohne Interesse. Folglich hat er gegen die Werkstatt keinen Anspruch auf Offenlegung (z. B. AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19; AG Baden-Baden, Urteil vom 19.02.2021, Az. 1 C 108/19).

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 5

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 47868898/
47887542 – ue.iww.de



Auch das vertraglich vereinbarte Weisungsrecht in der Kaskoversicherung hat seiner Formulierung in den Bedingungen folgend eine Zumutbarkeitsgrenze (vgl. auch BGH, Urteil vom 11.11.2015, Az. IV ZR 426/14). Dem Versicherungsnehmer per Weisung eine Pflicht aufzuerlegen, die er gar nicht erfüllen kann, ist völlig offensichtlich unzumutbar.

Das AG Böblingen hat eine Pflicht des Versicherungsnehmers zur Vorlage der Lackierrechnung verneint. Seine Obliegenheit habe er mit der Auskunft erfüllt, dass ihm die nicht vorliege (AG Böblingen, Urteil vom 20.12.2021, Az. 19 C 1381/21).

Wir bitten nunmehr um korrekte Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 536 / Selbstzahler-Verhalten ohne Relevanz (H)

Sie meinen, die Gutachtenkosten nicht erstatten zu müssen, weil der Geschädigte bei einem selbstverschuldeten Unfall als Selbstzahler aller Erfahrung nach auch kein Gutachten in Auftrag gegeben hätte.

Damit liegen sie fernab der Rechtsprechung. Dürfte man als Geschädigter nur tun, was man als Selbstzahler auch täte, gäbe es ja keinen Schadenersatz für kleinere Schäden an älteren Autos. Und Mietwagenkosten würden auch nicht erstattet, weil der Selbstzahler sich oftmals anderweitig behilft. Der BGH hat in seinem grundlegenden Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95 dazu ausgeführt:

„Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“

Das AG Bremerhaven hat dem Geschädigten die Gutachterkosten in einem Vorgang, bei dem der Versicherer argumentierte wie Sie, ohne Weiteres zugesprochen, weil die Selbstzahler-Alternative im Schadenrecht keine Rolle spielt (AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, Az. 52 C 703/21).

Wir bitten daher nun um korrekte Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 537 / Gutachten bei feststehender Reparaturabsicht (H)

Sie vertreten die Auffassung der Geschädigte dürfe kein Gutachten einholen, wenn er – wie hier – die Reparatur schon beabsichtige. Denn dann sei ja hinterher die Rechnung da, die für die Schadenregulierung ausreiche, sodass vorab ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte.

Damit werden Sie vor Gericht nicht erfolgreich sein. Die Gerichte wissen nur allzu gut, denn sie haben Tag für Tag damit zu tun, dass die Reparaturrechnung von den Versicherern eher selten akzeptiert und daher sehr regelmäßig mittels Prüfberichts attackiert werden.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 47908754
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 47908755
auf ue.iww.de

Deshalb urteilte das AG Bremerhaven: Der Geschädigte darf das Gutachten einholen, damit der Versicherer die Reparaturrechnung nicht angreifen kann. Denn die Übereinstimmung von Gutachten und Rechnung sichert den Geschädigten insoweit ab. Außerdem wappnet der Geschädigte sich mit dem Gutachten im Hinblick auf seine Vortrags- und Beweislast, wenn es Auseinandersetzungen gibt (AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, Az. 52 C 703/21).

Beim AG Emden heißt das wörtlich: „Der Unfallgeschädigte hat, auch wenn er sein Fahrzeug reparieren lassen will, ein berechtigtes Interesse daran, die Schadenhöhe durch einen Sachverständigen begutachten zu lassen. Neben dem Beweissicherungsinteresse kann er nur so vorab überprüfen, ob die Reparaturkosten aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten 130 %-Grenze überhaupt vollständig erstattungsfähig durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer sind.“ (AG Emden, Hinweisbeschluss vom 12.05.2020, Az. 5 C 20/20).

Das AG Biberach sieht klar, dass das Gutachten zu Beweis Zwecken zweckdienlich ist. Es schützt den Geschädigten vor einem späteren Einwand zu hoher Reparaturkosten (AG Biberach, Urteil vom 10.01.2012, Az. 5 C 1052/11).

In allen drei Prozessen ging es um denselben Einwand, den sie erheben. Wir bitten daher nun um korrekte Regulierung der Gutachterkosten.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47908756
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 538 / E-Bike/Pedelec kein zumutbarer Ersatz für Pkw

Ihr Einwand, der Geschädigte hätte den unfallbedingten Ausfall seines Pkw durch sein E-Bike/Pedelec kompensieren können, wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Schon bei der allgemeinen „Zweitwagen“-Thematik kommt es nämlich immer auf die Zumutbarkeit an (z. B. AG Zwickau, Urteil vom 19.10.2018, Az. 2 C 14/18; AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017, Az. 9 C 224/17).

Dass ein – auch elektromotorisch unterstütztes – Fahrrad kein Ersatz für einen Pkw ist, versteht sich von selbst. Weder hat es einen Beifahrersitz oder gar mehrere noch hat es einen Kofferraum. Wetterschutz bietet es nicht, und zur sicheren Aufbewahrung von mitgeführten Dingen oder teilerledigter Einkäufe oder was auch immer eignet es sich nicht.

Beachten sie insoweit auch LG Siegen, Urteil vom 01.12.2021, Az. 1 O 399/20.

Wir bitten nun um Erstattung der Nutzungsausfallentschädigung.

TEXTBAUSTEIN 539 / Bagatellgrenze bei Gutachten (H)

Sie wollen die Gutachtenkosten nicht erstatten, weil der Schaden zu niedrig sei, um ein Schadengutachten zu rechtfertigen.

Bitte beachten Sie, dass die Reparaturkosten mit mehr als 1.000 Euro kalkuliert sind. Diese Kalkulation ist nicht zu beanstanden.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6



Die Bagatellgrenze wird in der Rechtsprechung auf breiter Front bei 1.000 Euro für den Normalfall (ausreichend hoher WBW) angesetzt. Die Liste der entsprechenden Urteile ist sehr lang.

Exemplarisch seien nur genannt: LG Arnsberg, Urteil vom 07.12.2016, Az. I-3 S 54/16; AG Bielefeld, Urteil vom 25.01.2018, Az. 421 C 438/17; AG Böblingen, Urteil vom 07.6.2018, Az. 19 C 641/18; AG München, Urteil vom 15.09.2015, Az. 344 C 16121/15.

Beachtenswert ist auch die Argumentation des AG Ratzeburg: Es sieht die Bagatellgrenze bei nur 600 Euro Schadenhöhe und begründet das mit Vorschriften aus der Zivilprozessordnung (ZPO): § 495a ZPO regelt, dass das Gericht bei Streitwerten unter 600 Euro sehr frei darin ist, wie es den Prozess führt. § 511 ZPO regelt, dass bei einer Beschwer unterhalb von 600 Euro eine Berufung nicht möglich ist, wenn sie nicht ausdrücklich zugelassen wird. Das Gericht argumentiert: Zweifellos seien in diesen Regelungen ganz andere Themen betroffen. Doch sei das ein Fingerzeig des Gesetzgebers, „bis zu welchem Wert er eine gewisse Beschränkung sonst bestehender Rechte zu akzeptieren bereit ist.“

Diese Wertgrenzen spielen auch in Prozessen um Schadenersatz eine große Rolle. Folglich ist die Überlegung des AG Ratzeburg sicher nicht verfehlt.

Doch darauf wollen wir uns gar nicht stützen, denn die hier in Rede stehenden Reparaturkosten sind weit über die Ratzeburger Überlegung hinausgehend und liegen in der Größenordnung, bei der die derzeit herrschende Rechtsprechung die Bagatellgrenze als überschritten ansieht.

Wir bitten daher nun um Erstattung der Gutachtenkosten.

TEXTBAUSTEIN 540 / Restwert-Gebot an lokalen Bieter weitergegeben

Sie kritisieren, dass ich als Schadengutachter das Gebotsblatt mit den Geboten überregionaler Bieter an den lokalen Aufkäufer weitergegeben habe.

Ich kann nachvollziehen, dass Ihnen das aus Ihrer Interessenlage heraus auf den ersten Blick nicht gefällt. Bei näherem Hinsehen sollten aber auch Sie erkennen, dass Sie durch diese Vorgehensweise eher einen Vorteil als einen Nachteil haben.

Manche Gutachter nehmen Gebote vom lokalen Markt völlig unkritisch entgegen nach dem Motto „Mehr wurde halt nicht geboten“. Dann kommen da teilweise abenteuerliche Gewinnspannen für den lokalen Aufkäufer heraus, die kaum zu rechtfertigen sind. Wenn ein anderer örtlicher Interessent davon gewusst hätte, hätte er zweifellos überboten, denn ihm wäre dann immer noch mehr als genug und dem nächsten Überbieter immer noch genug Marge verblieben.

Wenn ein Schadengutachter mit dem Überangebot in der Hand dem örtlichen Bieter klarmacht, dass seine Offerte dann doch allzu weit von der Realität eines funktionierenden Marktes entfernt ist, sollte sich der Versicherer freuen. Denn am Ende hätte sich der Geschädigte auch auf das nicht marktgerechte Niedrigstangebot verlassen dürfen. Dem Versicherer wäre nur der mühsame Weg über den Regress gegen den Schadengutachter verblieben.



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47908758
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 9



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47952443
auf ue.iww.de

Bei meinem Weg hat der Versicherer sogleich einen deutlich höheren Restwert in der Abrechnungsbilanz dieses Schadens, wenn sich der örtliche Markt aufgrund der Plausibilitätskontrolle durch mich nach oben bewegt, wenn auch um den Preis eines „Na gut. Aber dann sag mir wenigstens, wohin ich dann noch mit etwas Marge weiterverkaufen kann.“

Dass ich als Schadengutachter aber trotz Kenntnis des überörtlichen Höchstgebotes ein Schadengutachten erstellt habe, bei dem ich pflichtgemäß der BGH-Rechtsprechung zum örtlichen Markt als Grundlage der Restwertbestimmung gefolgt bin, geht völlig in Ordnung.

So hat es bereits das AG Donaueschingen entschieden: Für den beim wirtschaftlichen Totalschaden anrechenbaren Restwert ist auch dann auf den örtlichen Markt abzustellen, wenn das Gutachten Informationen auch zu überörtlichen Angeboten enthält (AG Donaueschingen, Urteil vom 12.06.2019, Az. 1 C 37/18).

Letztlich ist doch nicht mehr passiert, als wenn ein Schlossereibetrieb dem Kunden nicht nur das hergestellte Werkstück übersandt hat, sondern versehentlich noch ein Werkzeug im Karton belassen hätte, den Siebzehner Schlüssel oder die Feile: Das Gebotsblatt aus der Restwertbörse war das Werkzeug zur Überprüfung der Plausibilität der lokalen Restwertangebote. Das kann der Geschädigte auch erkennen. Für ihn ist das Gutachten relevant. Und Sie als Versicherer stehen nicht schlechter da, als sie gestanden hätten, wenn ich das Werkzeug nicht mit in den Karton gelegt hätte.

Da Sie auch mir gegenüber mit Regressdrohungen klappern, weise ich bereits jetzt darauf hin, was der BGH in seinem die Maßstäbe setzenden Urteil zum Regress des Versicherers gegen den Gutachter in Restwertfragen gesagt hat:

„Wenn der Fahrzeugeigentümer Internetangebote nicht berücksichtigen muss, sind diese auch vom Gutachter nicht einzubeziehen, denn der Sachverständige hat den Fahrzeugrestwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln“.

Und er hat ergänzt, „...dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird“.

Schlussendlich sagt er in diesem Urteil: „Beauftragt der Geschädigte – wie im Streitfall – den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen.“ (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, dort Rz. 8 bis 10).

Sollten Sie also tatsächlich Regressforderungen gegen mich geltend machen, kennen Sie hier bereits meine Antwort. Auch einer entsprechenden Klage sehe ich sehr gelassen entgegen.